

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Oktober 2005

Nr. 2005/2010

Stiftung „Ausgezeichnet in Oensingen“, Oensingen Aufhebung, Löschung im Handelsregister

1. Erwägungen

1.1. Mit öffentlicher Urkunde vom 6. Januar 2000 wurde die Stiftung „Ausgezeichnet in Oensingen“, mit Sitz in Oensingen, errichtet. Die Stiftung bezweckt:

„..., ausgezeichnete Ergebnisse – von Kulturarbeit in Oensingen – darzustellen und nachhaltig in die öffentliche Aufmerksamkeit zu bringen. Beispielhafte Ergebnisse, Objekte, Werte und Personen sollen gesamthaft dargestellt und öffentlich in einer Dokumentation gewürdigt werden. Personen mit visionären und innovativen Ideen, mit wegweisenden und unternehmerischen Fähigkeiten und mit wirkungsvollen Umsetzungs- und Ausdrucksvermögen sollen ausgezeichnet werden. Sie erhalten die goldene Nadel „Ausgezeichnet in Oensingen“ als Würdigung und Zeichen der Anerkennung.“

Die Stiftung „Ausgezeichnet in Oensingen“ untersteht der Aufsicht des Amtes für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Volkswirtschaftsdepartementes.

1.2. In den Jahren 1997 und 2000 hat die Stiftung im Sinne des Stiftungszwecks die Ehrungen mit der Goldenen Nadel „Ausgezeichnet in Oensingen“ vorgenommen. Per 31. Dezember 2003 betrug das Vermögen der Stiftung noch 4'331 Franken und dies reichte nicht mehr aus, weitere Ehrungen im Sinne des Stiftungszweckes vorzunehmen. Die Stiftung kann daher ihren Zweck nicht mehr erfüllen. Sie ist aufzuheben und zu liquidieren.

Gemäss Artikel 9 der Statuten wird im Falle der Aufhebung der Stiftung das Stiftungsvermögen in erster Linie im Rahmen des Stiftungszweckes verwendet. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

1.3. Der Stiftungsrat der Stiftung „Ausgezeichnet in Oensingen“ hat an seiner Sitzung vom 23. März 2004 beschlossen, das restliche Stiftungsvermögen der Gemeinde Oensingen zweckgebunden – zu Gunsten der Neuausrichtung der Ressortarbeit im Bereich Ehrungen – zur Verfügung zu stellen.

1.4. Gemäss Auszug aus dem Protokoll des Einwohnergemeinderates vom 26. Oktober 2004 wird das Geld im Rahmen des Stiftungszweckes verwendet, nämlich für Ehrungen im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 84 Abs. 2 ZGB hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Die Stiftung hat seit ihrer Errichtung zweimal die Ehrungen im Sinne des Stiftungszwecks vorgenommen. Das per 31. Dezember 2003 noch vorhandene Stiftungsvermögen reichte nicht aus, um weitere Ehrungen im Sinne des Stiftungszwecks vorzunehmen. Eine weitere Äufnung des Vermögens war nicht mehr möglich. Die Stiftung kann somit mangels Vermögen ihren Zweck nicht mehr erfüllen. Sie wurde daher in Absprache mit der Aufsichtsbehörde liquidiert.

Das restliche Stiftungsvermögen wurde zweckentsprechend der Einwohnergemeinde Oensingen überwiesen, die das Geld gemäss Auszug aus dem Protokoll des Einwohnergemeinderates vom 26. Oktober 2004 im Rahmen des Stiftungszwecks verwendet, nämlich für Ehrungen im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich.

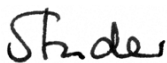
Die Aufsichtsbehörde hat am 17. August 2005 die Schlussrechnung der Stiftung zur Kenntnis genommen. Die Stiftung „Ausgezeichnet in Oensingen“ ist vermögenslos. Sie kann ihren Zweck nicht mehr erreichen. Sie ist daher im Handelsregister zu löschen.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 88 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 ZGB (SR 210), §§ 49 und 52 Abs. 1 EG ZGB

(BGS 211.1), Art. 104 Handelsregisterverordnung (SR 211.411) und § 43bis des Gebührentarifs (BGS 615.11)

- 3.1. Es wird festgestellt, dass die Stiftung „Ausgezeichnet in Oensingen“, mit Sitz in Oensingen, im Sinne von Art. 88 Abs. 1 ZGB aufgehoben ist.
- 3.2. Das Kantonale Handelsregisteramt in Klus-Balsthal wird ermächtigt, die Stiftung „Ausgezeichnet in Oensingen“, mit Sitz in Oensingen, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses im Handelsregister zu löschen.
- 3.3. Die Gebühr für diesen Beschluss ist bereits abgegolten.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (5)

Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Schmelzhof, 4710 Klus-Balsthal (mit dem Hinweis, dass
der Eintritt der Rechtskraft von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird)

Steueramt des Kantons Solothurn, Abt. Juristische Personen

Stiftung „Ausgezeichnet in Oensingen“, Zurmühle Schenk Bigler+Partner, Schachenstrasse 40, 4702
Oensingen